

(3) Bei Bauten von Eisenbahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden (Klein-, Straßen- und Anschlußbahnen), üben das Ministerium für Bauwesen sowie die ihm nachgeordneten Organe der Staatlichen Bauaufsicht ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Organen der Technischen Bahnaufsicht aus. Streitfälle werden gemeinsam vom Ministerium für Bauwesen und dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht entschieden. Wird keine Übereinkunft erzielt, entscheidet der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht bei Strecken, die von Fahrzeugen der Deutschen Reichsbahn befahren werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen ist verantwortlich für:

- a) alle Aufgaben gemäß § 2, soweit sie nicht von der Staatlichen Bauaufsicht der örtlichen Staatsorgane wahrgenommen werden,
- b) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Bezirksbauämter und die Durchführung des Erfahrungsaustausches mit diesen und den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung gemäß § 3,
- c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Prüfstellen von Entwurfsbüros in Groß-Berlin, die nicht den im § 3 genannten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehen,
- d) die Durchführung von Lehrgängen zur Entwicklung und Qualifizierung der Kader der Staatlichen Bauaufsicht,
- e) die generelle bauaufsichtliche Genehmigung der vom Ministerium für Bauwesen — im Einvernehmen mit den Organen des Luft- und Brandschutzes — für verbindlich zu erklärenden Typenentwürfe,
- f) Grundsatzfragen des Holzschutzes und der Naturbauweisen,
- g) bauaufsichtliche Sonderprüfungen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Bezirksbauämter ist verantwortlich für:

- a) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht der Bauämter der Kreise und kreisfreien Städte und der Prüfstellen zentral- oder bezirksgeliteter Entwurfsbüros, die ihren Sitz im Bezirk haben, und die Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches,
- b) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 2 bis 4, 7, 11 und 16,
- c) die Organisation der Förderung der Naturbauweisen und des Holzschutzes im Bezirksbereich,

(3) Die Staatliche Bauaufsicht der Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämter ist verantwortlich für:

- a) die Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 2 bis 10 mit Ausnahme der Objekte, die gemäß § 3 der bauaufsichtlichen Kontrolle anderer zentraler Dienststellen unterliegen.

b) die Anordnung von Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz bei allen baulichen Anlagen mit Ausnahme der Objekte, die gemäß § 3 der Staatlichen Bauaufsicht anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung unterstehen,

c) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Naturbauweisen und des Holzschutzes.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht der Bauämter der Kreise und kreisfreien Städte ist außerdem für die fachliche Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 1 Ziff. 3 verantwortlich.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Ziel aller Maßnahmen der Organe der Staatlichen Bauaufsicht muß die Festigung des Arbeiter- und Bauern-Staates und die Förderung der Entwicklung des Bauwesens sein. Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben ihre Aufgaben nach fortschrittlichen Prinzipien zu lösen und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Bauwesens zu garantieren.

(2) Alle Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben sich gegenseitig zu unterstützen;

(3) Zur Durchführung der entwurfstechnischen und konstruktivstatischen Prüfarbeiten sind bei den volkseigenen Entwurfsbüros Prüfstellen einzurichten, deren Arbeitsergebnisse Unterlage für die Erteilung der Baugenehmigungen und für Befreiungen und Bauabnahmen sind. Die Prüfstellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. a dem Leiter der jeweiligen Staatlichen Bauaufsicht fachlich unterstellt.

(4) Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen dürfen keine Bauvorlagen, ausgenommen für eigene Baumaßnahmen und für Bauaufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes oder von Wettbewerben, anfertigen.

§ 6

Befugnisse

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, die Einhaltung der baurechtlichen, bautechnischen und bauwirtschaftlichen Bestimmungen in ihrem Aufgabenbereich durchzusetzen.

(2) Die mit einem Sonderausweis gemäß § 18 der Deutschen Bauordnung versehenen Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht haben das Recht, alle Baustellen und baulichen Anlagen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zum Zwecke der Kontrolle zu betreten und Einsicht in Bauunterlagen und Herkunftsnachweise von Baustoffen zu nehmen. Die Erlaubnis zum Betreten von Baustellen, die der bauaufsichtlichen Zuständigkeit der im § 3 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung unterstehen, ist vorher von der örtlich zuständigen Dienststelle dieser Institution einzuholen.

(3) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht können die Durchführung einer Verfügung durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 2000 DM durch Ausführung der angeordneten Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen. Voraussetzung hierbei ist, daß die Verfügung unanfechtbar geworden ist oder ihre sofortige Durchführung aus öffentlichem Interesse notwendig ist und gefordert wird.